

**Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6
SE-VO in Zusammenhang mit der Um-
wandlung in eine Societas Europaea
(SE) (Europäische Aktiengesellschaft)**

JOST Werke AG
Neu-Isenburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

**Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6
SE-VO in Zusammenhang mit der Um-
wandlung in eine Societas Europaea
(SE) (Europäische Aktiengesellschaft)**

JOST Werke AG
Neu-Isenburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

108261

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B.	GRUNDLAGEN DER UMWANDLUNG UND PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
I.	Umwandlungsplan	4
II.	Prüfungsgegenstand	4
III.	Genehmigtes oder bedingtes Kapital (2018)	6
C.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
I.	Rechtliche Grundlagen	7
II.	Vermögenslage	7
III.	Bewertungsgrundsätze und -methoden	9
	1. Einzelbewertung	9
	2. Gesamtbewertung	10
IV.	Prüfung der Kapitaldeckung	13
	1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens	13
	2. Gesamtbewertung durch den Unternehmenswert	14
	3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts	16
V.	Ergebnis	17
D.	BESCHEINIGUNG	18

ANLAGENVERZEICHNIS

Beschluss des Landgerichts vom 2. März 2022

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG-Satzung	Satzung der JOST Werke AG
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ca.	circa
DCF	Discounted Cashflow
EBIT	Earnings Before Interest Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest Taxes Depreciation and Amortization
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m	in Verbindung mit
JOST Konzern	JOST Werke AG einschließlich aller konsolidierten Tochtergesellschaften
MEZ	mitteleuropäische Zeit
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PPA	Purchase Price Allocation
PS	Prüfungsstandard
RL	Richtlinie
Rz.	Randziffer
SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft (SE)
SE-Satzung	Satzung der JOST Werke SE

SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006
sog.	sogenanntes
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Vgl.	Vergleiche
Ziff.	Ziffer

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstands der

JOST Werke AG
Neu-Isenburg

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „JOST Werke AG“ genannt)

hat uns das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 2. März 2022 zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Vorstand der JOST Werke AG, Neu-Isenburg, hat uns demzufolge nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO (VO Nr. 2157/01; Art. 49 RL 2017/1132, § 10 UmwG) mit der Prüfung beauftragt, ob die JOST Werke AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Verfahren zur Gründung einer SE durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft ist in Art. 37 SE-VO geregelt. Es ist mit dem deutschen Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG vergleichbar. Die Umwandlung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob die Nettovermögenswerte der JOST Werke AG die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Bei der Prüfung handelt es sich mithin um eine Werthaltigkeitsprüfung zur Sicherung der Reinvermögensdeckung der zukünftigen SE. Unsere Aufgabe besteht in der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Werthaltigkeitsprüfung.

Nicht Gegenstand unserer Leistung ist die Prüfung des ordnungsmäßigen Hergangs der Umwandlung bzw. des Umwandlungsplans oder die Prüfung einer ordnungsgemäßen Sacheinlage. Wir haben zudem keine Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der JOST Werke AG durchgeführt.

Wir bestätigen in analoger Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Arbeiten im März 2022 in unseren Büroräumen durchgeführt. Als Unterlagen haben uns u.a. zur Verfügung gestanden:

- Die derzeitige Satzung der JOST Werke AG vom 30. Mai 2018;
- Umwandlungsplan vom 17. März 2022 der JOST Werke AG, nebst Satzung der JOST Werke SE;
- Umwandlungsbericht vom 17. März 2022 der JOST Werke AG;
- Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 17. März 2022;

- Jahresabschluss der JOST Werke AG zum 31. Dezember 2020 versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main;
- Jahresabschluss der JOST Werke AG zum 31. Dezember 2021 versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main;
- Konzernabschluss der JOST Werke AG zum 31. Dezember 2020 versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main;
- Konzernabschluss der JOST Werke AG zum 31. Dezember 2021 versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main;
- Vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsplanung für den JOST Konzern für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 vom 21. Dezember 2021;
- Das Konzern Monatsreporting für den Januar 2022;
- Das vorläufige Konzern Monatsreporting für den Februar 2022;
- Die vorläufige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der JOST Werke AG zum 15. März 2022;
- Das eigene Bewertungsmodell der JOST Werke AG zum Unternehmenswert (Discounted Cashflow).

Weitere Auskünfte sind uns von den bei der JOST Werke AG zuständigen Personen erteilt worden. Der Vorstand der JOST Werke AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle uns gegenüber gemachten Angaben, die für die Abgabe unserer Bescheinigung, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Bei der Ermittlung von Kapitalmarktdaten haben wir uns vor allem auf über die Plattform "S&P Capital IQ" vom Finanzinformationsdienstleister S&P Global Market Intelligence, New York, USA, bezogene Daten gestützt.

Ausgehend von der vorgelegten vorläufigen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft haben wir die angesetzten Buchwerte für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten/Verpflichtungen nachvollzogen.

Aus der Formulierung "Nettovermögenswerte" in Art. 37 Abs.6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Da jedoch Gegenstand der Bewertung ein ganzes Unternehmen ist, kann das zu bescheinigende Nettovermögen auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Demzufolge haben wir parallel zu der Einzelwertbetrachtung auch Gesamtwertbetrachtungen auf Basis des Ertragswerts, des Multiplikator-Verfahrens und der Marktkapitalisierung der JOST Werke AG vorgenommen, um beurteilen zu können, ob das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen auch hierdurch gedeckt sind.

Die Bescheinigung darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Information der Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 und zur Vorlage bei dem Registergericht verwendet werden. Die Bescheinigung darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDLAGEN DER UMWANDLUNG UND PRÜFUNGSGEGENSTAND

I. Umwandlungsplan

Die JOST Werke AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter HRB 50149 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Neu-Isenburg.

Die Gesellschaft wurde am 27. Februar 2008 als Blitz F08-sechs-null GmbH gegründet, mit Gesellschafterbeschluss vom 30. Mai 2008 in die Cintinori Holding GmbH umfirmiert und mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Juni 2017 von einer GmbH in eine AG umgewandelt; in diesem Zuge wurde eine Umfirmierung in JOST Werke AG vorgenommen. Der Formwechsel in die AG und die Umfirmierung in JOST Werke AG wurde am 7. Juli 2017 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Die Gesellschaft ist börsennotiert. Die JOST Werke AG ist Muttergesellschaft des JOST Konzerns, einem international tätigen Hersteller und Lieferanten von sicherheitsrelevanten Systemen für die Nutzfahrzeugindustrie. Der JOST Konzern beschäftigt im Durchschnitt 3.324 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von 1.050,9 Mio. EUR.

Der Vorstand hat am 16. März 2022 beschlossen, die JOST Werke AG, Neu-Isenburg, in eine SE nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO umzuwandeln. Die Firma der Gesellschaft lautet künftig "JOST Werke SE". Der Sitz verbleibt unverändert in Neu-Isenburg. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht unverändert dem Kalenderjahr.

Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung am 5. Mai 2022 über die Umwandlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

II. Prüfungsgegenstand

Die von uns durchzuführende Prüfung der Umwandlung bezieht sich nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO darauf, ob die Nettovermögenswerte der JOST Werke AG die Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Die Prüfung hat vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Gemäß Ziff. 4 des Umwandlungsplans wird das gesamte Grundkapital der JOST Werke AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe 14.900.000,00 EUR) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie (derzeitige Stückzahl 14.900.000) zum Grundkapital der JOST Werke SE.

Das Kapital (Grundkapital) der JOST Werke AG beträgt gemäß Ziff. 4 des Umwandlungsplans 14.900.000,00 EUR. Es bestehen gebundene Rücklagen kraft Gesetzes in Höhe von

126.750.000,00 EUR, welche aus dem Agio aufgrund des Börsengangs resultieren. Satzungs-
mäßige ausschüttungsbeschränkte Rücklagen liegen bei der JOST Werke AG nicht vor.

Zur Ermittlung des Nettovermögenswertes nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO liegen uns folgende
Bilanzdaten vor:

Nettovermögen der JOST Werke AG	31.12.2021
	EUR
Finanzanlagen	706.046.424,48
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	125.302.290,12
Rechnungsabgrenzungsposten	541.485,33
Summe Vermögen	831.890.199,93
- Rückstellungen	-8.116.842,30
- Verbindlichkeiten	-342.951.251,77
Nettovermögen = Eigenkapital	480.822.105,86

Das Nettovermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Nettovermögen der JOST Werke AG	31.12.2021
	EUR
Gezeichnetes Kapital	14.900.000,00
Kapitalrücklage	449.532.105,86
Bilanzgewinn	16.390.000,00
Summe Nettovermögen	480.822.105,86
abzüglich frei verfügbare Rücklage	322.782.105,86
abzüglich Bilanzgewinn	16.390.000,00
Zu bestätigender Betrag	141.650.000,00

III. Genehmigtes oder bedingtes Kapital (2018)

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 5 der AG-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2018 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2023 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu 7.450.000,00 EUR zu erhöhen (nachfolgend „Genehmigtes Kapital 2018 AG“). Das Genehmigte Kapital 2018 AG wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe zum „Genehmigten Kapital 2018 SE“ der JOST Werke SE.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 6 der AG-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2018 um bis zu 7.450.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 7.450.000 neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (nachfolgend „Bedingtes Kapital 2018 AG“). Das Bedingte Kapital 2018 AG wird zum Umwandlungszeitpunkt zum „Bedingten Kapital 2018 SE“ der JOST Werke SE.

Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht somit

- a) die in Ziff. 4 der SE-Satzung genannte Grundkapitalziffer mit der dort genannten Einteilung in Stückaktien der JOST Werke SE der in § 4 der AG-Satzung ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der dort beschriebenen Einteilung in Stückaktien;
- b) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 SE gemäß Ziff. 5 der SE-Satzung dem Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 AG gemäß § 5 der AG-Satzung;
- c) der Betrag des Bedingten Kapitals 2018 SE gemäß Ziff. 6 der SE-Satzung dem Betrag des Bedingten Kapitals 2018 AG gemäß § 6 der AG-Satzung.

Abweichend vom Vorstehenden reduziert sich der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 bzw. des Bedingten Kapitals 2018 und erhöht sich die Grundkapitalziffer sowie die Angabe zur Zahl der Aktien entsprechend, falls die JOST Werke AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von dem Genehmigten Kapital 2018 oder dem Bedingten Kapital 2018 Gebrauch machen sollte.

Etwaige von der Hauptversammlung der JOST Werke AG vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen würden gleichermaßen für die JOST Werke SE gelten. Entsprechendes gilt auch für die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien.

C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Rechtliche Grundlagen

Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Zur Umwandlung in eine SE hat die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zu verfügen (Art. 37 Abs. 6 SE-VO). Diese Kapitaldeckung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen.

II. Vermögenslage

Nachfolgend ist die Vermögenslage der JOST Werke AG (Einzelabschluss) zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2021, 2020 und 2019 gemäß den geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüssen dargestellt:

JOST Werke AG			
EUR	2021	2020	2019
I. Finanzanlagen			
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	706.046.424,48	706.046.424,48	706.021.424,48
A. Anlagevermögen	706.046.424,48	706.046.424,48	706.021.424,48
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. <i>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</i>	125.195.670,88	123.511.349,63	2.110.272,18
2. <i>sonstige Vermögensgegenstände</i>	106.619,24	98.230,58	116.440,90
B. Umlaufvermögen	125.302.290,12	123.609.580,21	2.226.713,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten	541.485,33	757.365,17	592.101,00
Summe Aktiva	831.890.199,93	830.413.369,86	708.840.238,56
	2021	2020	2019
I. Gezeichnetes Kapital			
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	14.900.000,00	14.900.000,00	14.900.000,00
II. Kapitalrücklage			
<i>II. Kapitalrücklage</i>	449.532.105,86	472.442.337,92	480.882.954,90
III. Bilanzgewinn			
<i>III. Bilanzgewinn</i>	16.390.000,00	14.900.000,00	16.390.000,00
A. Eigenkapital	480.822.105,86	502.242.337,92	512.172.954,90
I. Steuerrückstellungen			
<i>I. Steuerrückstellungen</i>	98.934,00	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen			
<i>II. sonstige Rückstellungen</i>	8.017.908,30	6.353.091,36	6.782.613,33
B. Rückstellungen	8.116.842,30	6.353.091,36	6.782.613,33
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
<i>I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	278.674.320,71	309.656.084,00	150.345.300,88
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
<i>II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	108.898,94	233.041,18	155.248,03
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
<i>III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	63.378.465,77	11.167.307,65	38.584.876,46
IV. sonstige Verbindlichkeiten			
<i>IV. sonstige Verbindlichkeiten</i>	789.566,35	761.507,75	799.244,96
C. Verbindlichkeiten	342.951.251,77	321.817.940,58	189.884.670,33
Summe Passiva	831.890.199,93	830.413.369,86	708.840.238,56

Quelle: Jahresabschlüsse der JOST Werke AG 2021 und 2020

Die Anteile an verbundenen Unternehmen entfallen vollständig auf die Jasione GmbH, Neu-Isenburg, welche mittelbar an allen im JOST-Konzern enthaltenen Tochtergesellschaften beteiligt ist. Die Finanzanlagen stellen mit 84,9% (Vorjahr 85,0%) den größten Posten innerhalb der Aktiva dar.

Zum 31. Dezember 2021 ist in den Forderungen gegen verbundene Unternehmen eine kurzfristige Ausleihung gegenüber der Tochtergesellschaft Jost-Werke International Beteiligungsverwaltung GmbH, Neu-Isenburg, in Höhe von 92.812.304,49 EUR (Vorjahr 91.344.939,38 EUR) enthalten. Die übrigen Forderungen resultieren aus sonstigen Verrechnungen und betreffen im Wesentlichen die Jost-Werke International Beteiligungsverwaltung GmbH in Höhe von 32.122.409,18 EUR (Vorjahr 32.066.112,54 EUR).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen personalbezogene Rückstellungen in Höhe von 6.857.518,07 EUR (Vorjahr 4.828.289,32 EUR), davon aus aktienbasierten Vergütungen 4.049.118,77 EUR (Vorjahr 2.062.645,05 EUR).

Die JOST Werke AG hat in 2018 Schuldscheindarlehen im Gesamtwert von 150 Mio. EUR platziert, welche mit Laufzeiten von fünf bzw. sieben Jahren ausgestattet sind und sowohl fest als auch variabel verzinst werden. Neben den Schuldscheindarlehen existiert eine revolvingende Kreditlinie von 150 Mio. EUR. Mit der Finanzierung aus 2018 konnten die Zinskonditionen für die Gruppe verbessert und die Laufzeiten verlängert werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter finanzieller Vorgaben (sog. Covenants) besteht bei Inanspruchnahme der revolvingenden Kreditlinie. Die Gesellschaft hat die revolvingende Kreditlinie zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 25 Mio. EUR beansprucht (Vorjahr 45 Mio. EUR). In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 1.674.320,71 EUR (Vorjahr 656.084,00 EUR) enthalten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert. Zur Finanzierung des Erwerbs der Ålö Holding AB, Umeå, Schweden, hat die Gesellschaft am 19. Dezember 2019 mit einem Bankenkonsortium eine neue Finanzierung über 120 Mio. EUR mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die Inanspruchnahme des Darlehens erfolgte am 31. Januar 2020. Dieses Bankdarlehen unterliegt der Einhaltung einer finanziellen Sicherungsklausel, die sich aus dem Konzernabschluss der JOST Werke AG, dem obersten Mutterunternehmen, ableitet. Bei Nichteinhaltung dieser finanziellen Sicherungsklauseln könnten Bankdarlehen sofort fällig gestellt werden. Die Verbindlichkeiten betreffen mit 63.378.465,77 EUR (Vorjahr 11.167.307,65 EUR) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus Verrechnungskonten. Über das Verrechnungskonto mit der JOST-Werke Deutschland GmbH wurden insbesondere die Tilgungszahlungen der Darlehen und Kreditlinie (32.000.000,00 EUR) und die Dividendenausschüttungen (14.900.000,00 EUR) an die Aktionäre der Gesellschaft verrechnet.

III. Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Formulierung „Nettovermögenswerte“ des Art. 37 SE-VO deutet darauf hin, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen ist. Gleichwohl kann - da Gegenstand der Betrachtung letztendlich das Unternehmen JOST Werke AG ist - das zu bescheinigende Nettovermögen auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

Das Nettovermögen der JOST Werke AG muss zum Zeitpunkt der Umwandlung mindestens den Betrag von 141.650.000,00 EUR erreichen (Vgl. auch Abschnitt B.II.).

Zum 31. Dezember 2021 liegt ein von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfter und am 16. März 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss der JOST Werke AG vor. Die testierten Zahlen sind in obiger Tabelle (Vgl. auch Abschnitt B.II.) enthalten. Gemäß den testierten Zahlen bestand zum 31. Dezember 2021 ein Nettovermögen in Höhe von 480.822 TEUR.

1. Einzelbewertung

Im Rahmen der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft darf das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (siehe auch § 27 Abs. 2 AktG).

Maßgeblich für die Einzelbewertung sind die „wirklichen Werte“ der Vermögenswerte und Schulden (vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Aufl. 2006, Art. 37 Rz. 44), welche als Verkehrswerte zu interpretieren sind (vgl. Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 37 Rz. 40).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettovermögens kann ein gemäß § 242 HGB erstellter Jahresabschluss herangezogen werden. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Bilanz umfasst grundsätzlich alle Vermögensgegenstände (nach der Definition des HGB) und Schulden. Vermögensgegenstände, die unter das Aktivierungsverbot gemäß § 248 HGB (z.B. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten) fallen, werden nicht berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der engen Definition des Vermögensgegenstandes im Handelsrecht das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft nicht vollständig in der Bilanz aufgeführt wird. Schulden sind gemäß Handelsgesetzbuch vollständig anzusetzen. Insgesamt erfolgt ein tendenziell vorsichtiger Ansatz des bilanziellen Vermögens gemäß HGB.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten (sog. Vorsichtsprinzip). Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen findet das Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind entsprechend bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 255 HGB definiert. Bei Finanzanlagen können gemäß § 253 Abs. 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip. Die handelsbilanziellen Wertansätze der Aktiva stellen vor diesem Hintergrund eine Wertuntergrenze für die Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände dar.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Für die Bewertung von Verbindlichkeits- und für Drohverlustrückstellungen gilt das Höchstwertprinzip (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Rz. 151). Der Buchwert der jeweils angesetzten Schulddposition entspricht somit mindestens dem Verkehrswert.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten (sog. Einzelbewertungsgrundsatz). Eine Durchbrechung des Vorsichtsprinzips durch Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. von Wertsteigerungen und Wertminderungen ist daher nicht möglich.

Im Ergebnis werden die Vermögensgegenstände und Schulden in dem nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss vorsichtig bewertet. Sofern das so ermittelte Eigenkapital bereits ausreicht, um das zu bescheinigende Nettovermögen abzudecken, ist eine Ermittlung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden nicht zwingend erforderlich. Dies gilt auch für Ansatz und Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte.

Zum Nachweis des Nettovermögens zum 17. März 2022 wurden unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes Prüfungshandlungen auf folgenden Prüfungsgebieten vorgenommen.

- Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen;
- Bewertung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie gegenüber verbundenen Unternehmen;
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

2. Gesamtbewertung

Eine Unterlegung des zu bescheinigenden Nettovermögens kann zusätzlich auch über eine Gesamtbewertung erfolgen (vgl. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. IV, 5. Aufl.

2020, § 84 Rz. 64). Im vorliegenden Fall ist das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung der Vermögensgegenstände, bewertet nach den Regelungen des HGB, gedeckt, siehe Gliederungspunkt C.IV.1. Daher haben wir unter Gliederungspunkt C.IV.2 ergänzend lediglich eine überschlägige Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen sowie unter Gliederungspunkt C.IV.3 eine ergänzende Analyse der Marktkapitalisierung vorgenommen.

Die Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen orientiert sich an den heute in Theorie und Praxis als gesichert geltenden berufsständischen Grundsätzen und Methoden zur Bewertung von Unternehmen, die ihren Niederschlag in der Fachliteratur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (nachfolgend „IDW“), dort insbesondere im IDW S 1, gefunden haben. Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus den zukünftigen finanziellen Zuflüssen, welche ein Unternehmen auf Grund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Marktstellung und Produkte, seiner Organisation und seines Managements für seine Anteilseigner erwirtschaften kann (Zukunftserfolgswert). Die Ermittlung des Unternehmenswerts als Zukunftserfolgswert kann gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren erfolgen. Beide Bewertungsverfahren basieren auf dem gleichen investitionstheoretischen Fundament, bei welchem prognostizierte finanzielle Überschüsse auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Sie stellen daher grundsätzlich gleichwertige Verfahren dar und führen unter gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, zu identischen Ergebnissen.

Im vorliegenden Fall erfolgte eine Bewertung der JOST Werke AG nach dem zum IDW S 1 konformen und auch von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten **Ertragswertverfahren**. Der Ertragswert eines Unternehmens errechnet sich als Summe der Barwerte aller finanziellen Überschüsse, die den Gesellschaftern in der auf den Bewertungsstichtag folgenden Zukunft zufließen werden, wobei die zukünftigen Fremdkapitalkosten bei Ermittlung der finanziellen Überschüsse abzuziehen sind (Netto-Kapitalisierung).

Die Prognose der künftigen den Gesellschaftern zustehenden Überschüsse ist daher das zentrale Element bei der Ermittlung des Zukunftserfolgswerts. Hierbei sind die den Anteilseignern zukünftig zufließenden Überschüsse unter Berücksichtigung der zukünftigen Ausschüttungs- bzw. Entnahmepolitik sowie unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten für thesaurierte Ertragsüberschüsse zu ermitteln. Die künftigen Überschüsse sind mit Hilfe eines geeigneten Kapitalisierungszinssatzes auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Als Orientierungsgröße für den Kapitalisierungszinssatz ist nach IDW S 1 die Rendite des öffentlichen Kapitalmarktes heranzuziehen. Der Kapitalisierungszinssatz ist so festzulegen, dass die Ergebnisse aus dem Bewertungsobjekt und dem Vergleichsobjekt (Kapitalmarkt) hinsichtlich Ertrags- und Geldwertsicherheit sowie Fristigkeit und Besteuerung gleichwertig sind.

Im Zukunftserfolgswert findet nur das betriebsnotwendige Vermögen des Unternehmens eine angemessene Berücksichtigung. Neben dem betriebsnotwendigen Vermögen verfügt ein Unternehmen gegebenenfalls über nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Als nicht betriebsnot-

wendiges Vermögen werden Vermögensgegenstände bezeichnet, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen (funktionales Abgrenzungskriterium). Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens zum Zukunftserfolgswert müssen daher die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen Schulden unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung und unter Berücksichtigung der Verwendung freigesetzter Mittel gesondert bewertet werden. Sie sind außerhalb der Bewertung der betriebsnotwendigen Unternehmensteile gesondert mit den aus der Einzelveräußerung erzielbaren Nettoerlösen anzusetzen und in den Unternehmenswert einzubeziehen.

Das nach IDW S 1 vorgesehene Stichtagsprinzip bedingt, dass der Bewertung die Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zugrunde zu legen sind, die am Bewertungsstichtag vorliegen oder deren Ursprung in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag gelegt wurde.

Beim **Multiplikator-Verfahren** wird der Unternehmenswert aus bekannten Marktpreisen vergleichbarer Unternehmen abgeleitet. Dies können sowohl Börsenkurse (Trading Multiples) als auch Kaufpreise (Transaction Multiples) aus Transaktionen in jüngerer Vergangenheit sein.

Für die Bestimmung des Unternehmenswertes werden die bekannten Preise zu geeigneten Referenzgrößen des Vergleichsunternehmens (z.B. Umsatz oder EBITDA) in Relation gesetzt. Die hieraus resultierenden Multiplikatoren werden anschließend mit den entsprechenden Referenzgrößen des zu bewertenden Unternehmens multipliziert. Im Rahmen des so genannten Entity-Verfahrens spiegelt der so berechnete Gesamtkapitalwert das gesamte Cashflow-Potenzial des Unternehmens wider. Aus diesem müssen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital verzinst werden. Durch den Abzug des Netto-Fremdkapitals vom Gesamtkapitalwert ergibt sich der entsprechende Eigenkapitalwert.

Die Multiplikator-Verfahren können die spezifischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewertungsobjekts nicht vollständig berücksichtigen. Sie erlauben aber vielfach zumindest eine Annäherung an einen möglichen Marktwert des betrachteten Unternehmens. Überdies sind sie im Rahmen von Unternehmenstransaktionen durchaus übliche Verfahren zur Preisfindung. Vorliegend haben wir auf Börsenmultiplikatoren basierende Unternehmenswerte der JOST Werke AG in unsere Beurteilung der Werthaltigkeit der Sacheinlage im Sinne einer Plausibilisierung der Ergebnisse unserer Ertragswertanalyse mit einbezogen.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse - der **Liquidationswert** - zu berücksichtigen. Da unsere Bewertung im vorliegenden Fall unter der Prämisse einer unbefristeten Fortführung erfolgte und keine Anhaltspunkte darüber vorlagen, die auf einen im Verhältnis zu dem Ertragswert höheren Liquidationswert hindeuten, wurde ein Liquidationswert nicht ermittelt.

Dem **Substanzwert** als (Netto-) Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände (und Schulden) fällt durch den fehlenden direkten Bezug zu den künftigen finanziellen Überschüssen keine eigenständige Bedeutung zu. Auf eine Ermittlung des Substanzwerts haben wir daher verzichtet.

IV. Prüfung der Kapitaldeckung

1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens

Ausgangspunkt unserer Ermittlung des Nettovermögens ist die in Abschnitt III. 1 beschriebene Einzelbewertung auf Grundlage des von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks versehenen Jahresabschlusses der JOST Werke AG zum 31. Dezember 2021.

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 entsprechend der nachfolgend dargestellten Grundsätze bewertet:

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bei dauerhafter Wertminderung bewertet. Bei der Werthaltigkeitsüberprüfung der Anteile an verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2021 wurde der jeweilige Beteiligungsbuchwert der wesentlichen Beteiligungen durch den entsprechenden beizulegenden Zeitwert übertroffen. Die beizulegenden Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden durch die JOST Werke AG mittels des Discounted Cashflow-Verfahrens ermittelt. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die uns überlassenen internen Dokumentationen der JOST Werke AG hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Für derivative Finanzgeschäfte werden keine Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB gebildet. Diese Geschäfte sind als schwebende Geschäfte bilanzunwirksam. Werden aus diesen Geschäften allerdings Verluste erwartet, wird eine Rückstellung auf Basis der negativen Marktpreise gebildet. Die hieraus resultierenden unrealisierten Verluste werden ergebniswirksam berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Der Ermittlung von latenten Steuern wird ein Steuersatz von 30% zugrunde gelegt. Zum Bilanzstichtag ergibt sich nach Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern (Gesamtdifferenzenbetrachtung) ein Aktivüberhang der latenten Steuern. Dieser resultiert ins-

besondere aus Unterschieden in der Bewertung der sonstigen Rückstellungen sowie aus Verlustvorträgen. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, sodass ein Ansatz des Aktivüberhangs in der Bilanz unterbleibt.

Das bilanzielle Nettovermögen der JOST Werke AG hat auf Grundlage der erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2021 480.822 TEUR betragen und übersteigt den zu bestätigenden Betrag gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von 141.650.000,00 EUR deutlich.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Veränderungen der Buchwerte zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem heutigen Tage untersucht. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch davon überzeugt, dass seit dem 31. Dezember 2021 keine Verluste entstanden sind, die zu einer wesentlichen Minderung des Nettovermögens geführt haben.

Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass das Nettovermögen der JOST Werke AG den Betrag von 141.650.000,00 EUR mindestens erreicht.

2. Gesamtbewertung durch den Unternehmenswert

In Ergänzung zur Prüfung der Nettovermögenswerte auf Grundlage der Einzelbewertung haben wir unsere Werthaltigkeitsprüfung auf den Ertragswert/DCF-Wert der JOST Werke AG gestützt.

Wie unter Abschnitt C.II. beschrieben besteht ein Großteil des Vermögens der JOST Werke AG aus unmittelbar sowie mittelbar gehaltenen Anteilen an anderen Unternehmen. Das Bewertungsobjekt besteht daher in der JOST Werke AG inklusive ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Bewertungstechnisch haben wir auf den Gesamtkonzern abgestellt, wodurch sichergestellt ist, dass die Wertbeiträge aller Tochtergesellschaften und Beteiligungen berücksichtigt wurden.

Das Management der JOST Werke AG hat uns eine von ihm erstellte **DCF-Bewertung** des JOST Konzerns zum 31. Dezember 2021 vorgelegt, die zu einem Wert des Eigenkapitals deutlich oberhalb des zu bestätigenden Betrags gelangt.

Darüber hinaus haben wir eine eigene überschlägige **Ertragswertermittlung** des JOST Konzerns orientiert am IDW S 1 vorgenommen, deren Grundlage, die uns zur Verfügung gestellte Planungsrechnung des JOST Konzerns für die Planjahre 2022 bis 2024 ist. Für unsere Beurteilung haben wir die Planungsrechnung in ein integriertes Bewertungsmodell überführt, um eigene Annahmen zu Kapitalmarktparametern treffen und Sensitivitäts- und Szenarioanalysen vornehmen zu können.

Neben der Konzernplanungsrechnung wurden uns auch Teilplanungsrechnungen für die Segmente "Transportation" und "Agriculture", jeweils unterteilt nach den Regionen Europa, Nordamerika und Asien, Pazifik, Afrika (APA) zur Verfügung gestellt. Die Planungsrechnungen wurden durch den Aufsichtsrat am 21. Dezember 2021 beschlossen. Nach den Auskünften der

Gesellschaft war aufgrund der geschäftlichen Entwicklung unterjährig keine Anpassung der Planungsrechnung für 2022 bis 2024 erforderlich.

Ausgehend von der positiven Entwicklung des JOST Konzerns im Vergangenheitszeitraum haben wir die Planungsrechnungen analysiert und insbesondere anhand der Entwicklung geeigneter Kennzahlen verplausibilisiert. Darüber hinaus haben wir uns den Planungserstellungsprozess sowie die inhaltlichen Grundlagen der Planung vom Management des JOST Konzerns erläutern lassen und wesentliche Entwicklungen mit diesem diskutiert.

Auf Konzernebene betrug das Ergebnis nach Steuern im Jahr 2021 43.864 TEUR (Vorjahr 19.290 TEUR), wobei darin Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus Kaufpreisallokationen in einer Größenordnung von über 30 Mio. EUR (vor Ertragsteuern) ertragsmindernd enthalten sind, die aber keinen unmittelbaren Cash-Abfluss darstellen oder künftige Reinvestitionen alimentieren und die daher kein eigenständiges wertminderndes Element darstellen.

Die vorgelegte Konzern-Planungsrechnung sieht in allen Planjahren ein jährliches Umsatzwachstum im einstelligen Prozentbereich vor, wobei für jedes Segment spezifische Marktanalysen vorgenommen und Annahmen getroffen wurden. Damit wird die Entwicklung der Vergangenheit mit im Vergleich moderateren Wachstumsannahmen fortgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass sich der gesamtwirtschaftlich und branchenbedingt steigende Nachfrage trend weiter fortsetzt und dass gestiegene Beschaffungspreise analog zur Vergangenheit absatzseitig weitergegeben werden können. Rothertrag und EBIT wachsen dabei durch erwartete Effizienzsteigerungen und Fixkostendegressionseffekte leicht überproportional, sodass sich die operativen Margen moderat verbessern. Die geplanten und um PPA-Abschreibungen und weitere Sondereffekte bereinigten EBIT stehen auch in Einklang mit den verfügbaren externen Analystenschätzungen (gemäß Abruf von der Gesellschaftshomepage am 17. März 2022).

Mit Blick auf den aktuellen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine basiert die Planung auf der Annahme eines zeitlich und geografisch begrenzten Andauerns, woraus sich aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Ländern dann kein wesentlicher Einfluss auf die Planung ergibt, solange sich die weltweit konjunkturelle Lage nicht rapide eintrübt.

Auf Basis unserer Untersuchungen erachten wir die Planungsrechnung insgesamt als plausibel nachvollziehbar und als eine geeignete Bewertungsgrundlage.

Aus der Planungsrechnung haben wir die zu diskontierenden Beträge der Jahre 2022 bis 2024 abgeleitet. Den ab 2025 nachhaltig zu erwartenden Überschuss haben wir auf Grundlage der Planung fortgeschrieben und unter Berücksichtigung einer nachhaltig erzielbaren Wachstumsrate in Form einer ewigen Rente in die Bewertung einbezogen.

Der bei der Bewertung verwandte Kapitalisierungszinssatz wurde mittels des Capital Asset Pricing Model auf Basis aktueller Kapitalmarktdaten ermittelt und setzt sich somit aus einem risikofreien Basiszinssatz, einem Risikozuschlag und einem in der ewigen Rente beinhalteten Wachstumsabschlag zusammen. Der risikofreie Basiszinssatz wurde mit Hilfe der Svensson-

Methode auf der Grundlage periodenspezifischer Zero-Bond-Renditen deutscher Staatsanleihen berechnet. Der Risikozuschlag besteht aus der Marktrisikoprämie gemäß der Empfehlung des IDW und einem unternehmensindividuellen Beta-Faktor als Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko. Der Beta-Faktor wurde anhand von Analysen des eigenen Beta-Faktors der JOST Werke AG und zudem einer Peer Group-Analyse festgelegt. Den Wachstumsabschlag für die ewige Rente wurde anhand der langfristigen Wachstumsannahmen und der erwarteten langfristigen Inflation bestimmt.

Auf Basis unserer Berechnungen, die unter grundsätzlich konservativen Annahmen bzw. Szenarien hinsichtlich der relevanten Bewertungsparameter erfolgte, ergibt sich ein überschlägiger Ertragswert der JOST Werke AG als Gesamtkonzern, der den zu bestätigenden Betrag von 141.650.000,00 EUR deutlich überschreitet.

Zur Plausibilisierung haben wir eine Multiplikator-Bewertung auf Basis von Trading Multiples durchgeführt. Hierfür haben wir auf die gleichen Peer Group-Unternehmen, die wir auch für die Ableitung der Beta-Faktoren verwendet haben, abgestellt und für diese Analystenschätzungen zu Umsatz, EBIT und Jahresüberschuss, die in S&P Capital IQ verfügbar sind, erhoben. Auch auf Basis der Multiplikator-Bewertung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der Unternehmenswert der JOST Werke AG den zu bestätigenden Betrag deutlich übersteigt.

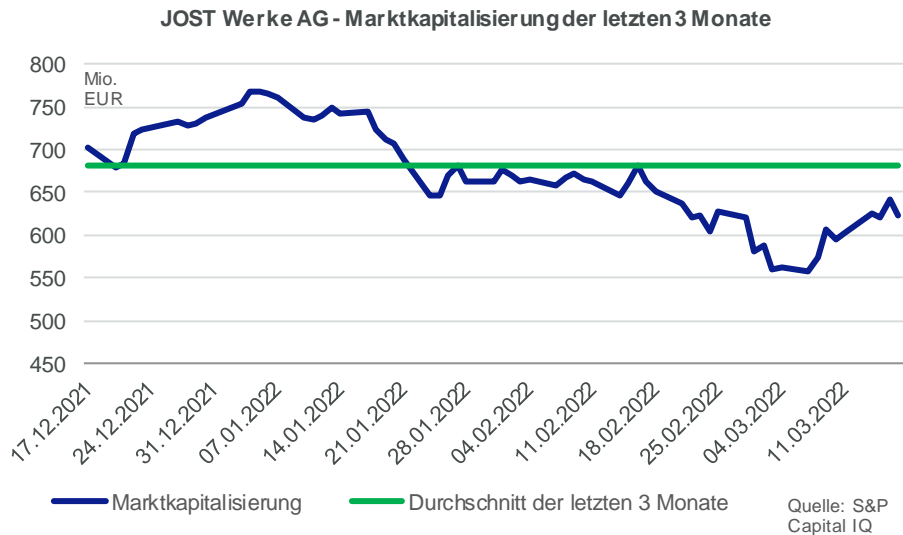
3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts

Zusätzlich zur Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens und zur Gesamtbewertung anhand des Ertragswertverfahrens bzw. des Multiplikator-Verfahrens haben wir den Börsenwert der JOST Werke AG zur Abschätzung der Höhe des Nettovermögens herangezogen.

Die Marktkapitalisierung ergibt sich als Produkt aus dem Aktienkurs und der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft; sie spiegelt somit die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern über die Marktbewertung des Eigenkapitals der Gesellschaft wider.

Die Aktie der JOST Werke AG ist zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilssegment der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Marktkapitalisierung der JOST Werke AG in der Periode von drei Monaten in dem Zeitraum vom 17. Dezember 2021 bis zum 17. März 2022 dar:



Es liegen nach unserer Analyse keine Anzeichen für eine Kursmanipulation oder Marktmenge, insbesondere gemessen an den Kriterien des § 5 WpÜG-AV, vor, wonach die Marktkapitalisierung als nicht repräsentativ für den Marktwert der Aktien der JOST Werke AG anzusehen wäre. Von daher eignet sich die Marktkapitalisierung als Maßstab zur Beurteilung der vorliegend geforderten Werthaltigkeit.

Zum 17. März 2022 betrug die Marktkapitalisierung auf Basis eines Börsenkurses von 41,85 EUR (zum Zeitpunkt 11:58 Uhr MEZ) rund 624 Mio. EUR. Innerhalb der letzten drei Monate lag der Aktienkurs zwischen 37,45 EUR und 51,60 EUR, woraus eine durchschnittliche Marktkapitalisierung von rund 671 Mio. EUR resultiert. Damit lag die Marktkapitalisierung durchgängig deutlich über dem nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigendem Kapital in Höhe von 141.650.000,00 EUR.

V. Ergebnis

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Nettovermögenswerte der JOST Werke AG, gemessen an den Kriterien

- Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens;
- Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts und;
- Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts.

das gegenüberzustellende Kapital i. S. d. Artikels 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von 141.650.000,00 EUR (Vgl. auch Gliederungspunkt B.II.) übersteigen.

D. BESCHEINIGUNG

Auf der Grundlage unserer Arbeiten in Verbindung mit den uns erteilten Auskünften und Nachweisen bescheinigen wir, dass die Nettovermögenswerte bestehend aus Grundkapital und nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der JOST Werke AG mindestens den nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Betrag in Höhe von 141.650.000,00 EUR erreichen.

Frankfurt am Main 17. März 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Christian Back
Wirtschaftsprüfer


Patrick Riedel
Wirtschaftsprüfer





3-05 O 6/22

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Verfahren

auf Bestellung eines Sachverständigen nach Art. 37 Abs. 6 V 2157/01; Art. 49 RL 2017/1132,
§ 10 UmwG

der

JOST Werke AG, vertr d. d. Vorstand Dr. Eichler, Dr. Terlinde,
Siemensstraße 2, 63263 Neu-Isenburg

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. M. Müller am 2.3.2022 beschlossen:

Für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 EU-V 2157/01 bei der geplanten
Umwandlung der Antragstellerin in eine europäische Aktiengesellschaft
wird die

Mazars GmbH & Co. KG

Wirtschaftsführungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Theodor-Stern-Kai 1,

60596 Frankfurt am Main

zum Sachverständigen bestellt.

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf EUR 60.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Anhaltspunkte dem Vorschlag der Antragstellerin für den Sachverständigen nicht zu folgen sind nicht ersichtlich, so dass das Gericht bei seiner Auswahl der in Frage kommenden Sachverständigen auf den Vorschlag der Antragstellerin zurückgreifen kann. Bedenken des Gerichts gegen die benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Gerichts (a. A.: z. B. Wahlscheidt in Bewertungspraktiker 2/2008 S. 9) bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zur Erteilung der Nettovermögensbescheinigung davon auszugehen ist, dass eine ertragswertorientierte Bewertung der Gesellschaft als Ganzes hier nicht notwendigerweise geboten ist. Sinn und Zweck dieser Bescheinigung ist es zu bezeugen, dass genügend (Netto)Vermögen vorhanden ist, welches das in der Satzung der SE ausgewiesene Grundkapital zuzüglich eventueller gesetzlicher freiwilliger Rücklagen abdeckt. In entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 192 Abs. 2 UmwG sind daher die Vermögenswerte - jedoch nicht mit ihrem bilanziellen Buchwert, sondern mit ihrem Verkehrswert - des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, Gegenstand der Bescheinigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachverständige befugt, ist eine eigenständige Vergütungsvereinbarung mit der Antragstellerin zu treffen oder eine Festsetzung der Vergütung durch das Gericht zu beantragen (§ 318 Abs. 5 HGB).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG.

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dr. M. Müller

Beglaubigt

Frankfurt/Main, 04.03.2022


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.